

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: Schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 03.07.2017

Aktenzeichen: 08/2017/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Berufung des Spielers X, Verein A

- Berufungskläger -

gegen

**das Urteil des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken vom 18.04.2017,
Az.: 01/2017**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 03.07.2017

durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Gerhard Eilers, Wackersdorf

den Beisitzer Martin Jendert, Scheinfeld

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Berufung wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X – unter Haftung seines Vereins A.**

A. Tatbestand

Der Berufungskläger wendet sich gegen das Urteil des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken vom 18.04.2017, Az.: 01/2017. Mit Schreiben vom 16.05.2017 begründete der Berufungskläger die Berufung.

Der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt ist in dem Urteil des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken ausführlich dargestellt; auf die dortigen Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug genommen.

Im Wesentlichen handelt es sich um den Vorwurf des unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO durch den Spieler X im Spiel der Kreisliga gegen den Spieler Y vom Verein H im Februar 2017.

Am 22.05.2017 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 16.06.2017.

Innerhalb der Frist erhielt die Vorsitzende des Sportgerichts sämtliche erstinstanzliche Unterlagen vom Vorsitzenden des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken übersandt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Schriftsätze verwiesen.

B. Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig für die Berufung gegen Urteile des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 7 RVStO. Der Berufungskläger ist durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 16 Abs. 1 RVStO.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt, §§ 26 Abs. 2, 14 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht, § 14 Abs. 5 RVStO.

Die Beteiligten wurden gemäß § 21 Abs. 2 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt, § 21 Abs. 5 RVStO.

II. Begründetheit

Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Die Ausführungen des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken in seinem Urteil vom 18.04.2017 halten der tatsächlichen und rechtlichen Überprüfung stand. Der Spieler X hat sich wegen unsportlichen Verhaltens gemäß § 76 RVStO schuldig gemacht. Der erstinstanzlich gegen ihn ausgesprochene Verweis gemäß § 52 RVStO bleibt aufrechterhalten.

1. Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken hat das vom Berufungskläger im Ersturteil aufgeführte Benehmen als Unsportlichkeit gewertet und seine Beweggründe hierfür, die

zu lange Aufschlagphase seines Gegners, nicht als Rechtfertigung seines Verhaltens gesehen.

Dieser Ansicht schließt sich das Sportgericht des Verbandes vollumfänglich an.

Wie bereits das Erstgericht zutreffend ausführt, gibt es keine explizite zeitliche Vorgabe, wie lange ein Spieler benötigen darf, um seinen Aufschlag auszuführen. Gemäß Ziffer 3.2.3.9 der Tischtennisregeln B hat der Tischschiedsrichter für ein ununterbrochenes Spiel zu sorgen und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen gemäß Ziffer 3.2.3.10 der Tischtennisregeln B einzuschreiten. Vorliegend ist der Tischschiedsrichter weder im streitgegenständlichen Spiel noch in einem anderen Spiel des Spielers Y eingeschritten. Die Aussage des Tischschiedsrichters am Tisch an den Spieler Y „seine Aufschlagzeremonie könnte als Spielverzögerung angesehen werden“ stellt jedenfalls kein Einschreiten gemäß Ziffer 3.2.3.10 der Tischtennisregeln B dar, zumal dieser jedenfalls keine eindeutige Spielverzögerung festgestellt hat.

Durch etwaiges Stampfen während der Aufschlagphase des Spielers Y, welches gerade nicht im Rahmen des eigenen Aufschlags stattfand, sowie etwaiges Summen hat der Spieler X den Spieler Y in seiner Aufschlagphase gestört. Dies stellt nach Ansicht des Sportgericht des Verbandes in Übereinstimmung mit dem Erstgericht eine Unsportlichkeit gem. § 76 RVStO dar, die auch nicht gerechtfertigt ist.

Da es sich aber nicht um eine gravierende Unsportlichkeit handelt, hält das Sportgericht des Verbandes die vom Erstgericht verhängte geringstmögliche Strafe eines Verweises ebenfalls als ausreichend.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Martin Jendert
Beisitzer

gez.
Gerhard Eilers
Beisitzer

(...)